

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Pflege von ortsbildprägenden Gebäuden

§ 1

Ziel und Förderung

Die Gemeinde Waldbronn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zu Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von ortsbildprägenden Gebäuden, insbesondere in Fachwerkkonstruktion, dienen. Ziel der Förderung ist es, die Wohnverhältnisse unter Erhaltung des ortsbildprägenden Charakters des Gebäudes vor allem in den alten Ortskernen zu verbessern. Durch den gezielten Einsatz von Gemeindemitteln soll erreicht werden, daß das historische Erscheinungsbild eines Gebäudes gewahrt bleibt.

§ 2

Pflichten des Antragstellers

1. Soweit die Maßnahme einer baurechtlichen Genehmigung bedarf, müssen die in der Baugenehmigung enthaltenen Bedingungen und Auflagen erfüllt sein.
2. Nicht genehmigungspflichtige Vorhaben müssen vor Beginn mit der Gemeinde abgestimmt sein.

§ 3

Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Besitzer des Gebäudes bzw. der Wohnung.
2. Anträge sind vor Beginn der Arbeiten beim Bauamt zu stellen.
3. Liegen mehrere Anträge vor als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, behält sich die Gemeinde eine Zuschußkürzung vor.

4. Die Gemeinde Waldbronn ist berechtigt, bereits ausbezahlte Zuschüsse zurückzufordern oder die Auszahlung der Zuschüsse zu verweigern, wenn die Antragsberechtigten die getroffenen Vereinbarungen nicht einhalten oder die Auflagen der Gemeinde nicht oder nur teilweise erfüllen. Zu Unrecht gezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 10 % Zins jährlich zu verzinsen.

§ 4 Zuschußhöhe

1. Gefördert werden Renovation von Fachwerkgebäuden, Neubau in konstruktivem Fachwerk bzw. aufgesetztem Fachwerk. Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die Mehraufwendungen, die dem Antragsteller infolge der Schaffung, Erneuerung bzw. dem Erhalt des fachwerklichen Charakters entstehen. Im Einzelfall ergibt sich der Mehraufwand durch Vergleich zu den Kosten bei konventioneller Bauweise. Der Förderungssatz beträgt 50 % der Mehraufwendungen, jedoch höchstens DM 20.000,--.
2. Darüberhinaus werden gefördert Umbau-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an sonstigen ortsbildprägenden Gebäuden. Bemessungsgrundlage sind die Kosten, die den städtebaulichen Gestaltungswert erhöhen. Der Fördersatz beträgt 25 % dieser Kosten, jedoch höchstens DM 10.000,--.
3. Zuschüsse können nur in Anspruch genommen werden, wenn die zuschußfähigen Kosten DM 2.000,-- übersteigen.
4. Eine erneute Bezuschussung ist erst nach Ablauf von 10 Jahren möglich.

§ 5 Zuschußvoraussetzungen

Die Bezuschussung durch die Gemeinde nach diesen Richtlinien entfällt, soweit die Maßnahme aus Mitteln

- a) der Denkmalpflege (§ 6 Denkmalschutzgesetz vom 21.11.1983),
- b) des Dorfentwicklungsprogrammes (Richtlinien zur Förderung der Dorfentwicklung vom 20.11.1979),
- c) nach dem Städtebauförderungsgesetz (§§ 39 und 59 StBauFG)

zuschußfähig ist oder bereits gefördert wird.

Sofern die Förderung nach den Buchstaben a) bis c) betragsmäßig die Zuschußhöhe nach § 4 Abs. 1 oder 2 nicht erreicht, ist im Einzelfall eine ergänzende Bezuschussung durch die Gemeinde möglich.

§ 6
Bewilligungsverfahren

1. Die Bewilligung des Zuschusses ist dem Grunde nach - sofern die Voraussetzungen dieser Richtlinien vorliegen - vor Beginn der Baumaßnahme auszusprechen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt ergehen.
2. Die Durchführung der Maßnahme kann von einem Beauftragten der Gemeinde überwacht werden.
3. Die Festlegung des Zuschusses der Höhe nach erfolgt nach Abschluß der Baumaßnahme. Die förderungsfähigen Kosten sind durch Rechnungen nachzuweisen.
4. Eigenleistungen sind grundsätzlich beim Ansatz der anrechnungsfähigen Kosten ausgeschlossen.

§ 7
Rechtsanspruch

Die Bewilligung und Festlegung der Höhe des Zuschusses erfolgt durch die Gemeinde. Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8
Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten am 01. Juli 1984 in Kraft.
2. Förderungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien, die nach dem 01.01.1980 ausgeführt wurden, können je nach Lage des Einzelfalles bezuschußt werden.